

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleitung -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen
Bürgermeisters am 09.06.2024 und einer eventuellen Stichwahl am 23.06.2024
in der Gemeinde Werder**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.05.2018 (GVOBl. M-V S. 193,200) geändert worden ist, fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

**Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen
Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Werder**

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das
**Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde,
Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow**

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow
www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V 2011, S.94), zuletzt geändert durch 2. VO vom 12.04.2016 (GVOBl. S. 104) LKWG M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Werder** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe),
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am 26.03.2024 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleitung, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, Büro 202 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Nach Ablauf des 28.03.2024 (73. Tag vor der Wahl) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

4. Wahlvorschläge Bürgermeister

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur die Bewerbung **einer** Person enthalten. Dabei können Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. In diesem Fall muss die Bewerberin bzw. der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien bzw. parteilos sein. Jede Partei und Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Familienname. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichneten Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Abs. 4 (LKWG M-V) beizufügen.
- (5) Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

- (6) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (8) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (9) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit und das **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Übersendung an die Wahlbehörde) dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (10) Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1. bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist nur, wer am Tag der Ernennung die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten erfüllt.

5. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), und die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. oder 5.2. LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 27 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **17.05.2024** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **03.05.2024** (37.Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Sollten keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingehen, erfolgt die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Altentreptow, 20.12.2023

gez. Schulz
Wahlleiterin